

Dienstag, den 3. September 1822.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 941.

E u r r e n d e

Nr. 9513.

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach.

(3)

Die Personalsteuer wird in derselben Art, wie sie im Jahre 1822 eingehoben wurde, auch für das Militärjahr 1823 beybehalten.

Laut hohem Hofkanzley-Decret vom 21. v. M., Z. 20137, haben Seine Majestät mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 4. July d. J. anzuordnen geruhet, daß die Personalsteuer, so wie dieselbe in dem laufenden Jahre 1822 entrichtet wurde, auch für das künftige Jahr 1823 ausgeschrieben werde.

Da in Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehls die Personalsteuer für das Jahr 1823 nach jenen Grundsätzen, welche in der, mit gedruckter Verordnung des hier bestandenen provisorischen Guberniums vom 22. März 1815, bekannt gemachten Instruction enthalten sind, zu repartiren und einzuheben ist; so wird dieses mit dem Beyfalle zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bezirksobrigkeiten durch die Kreisämter unter Einem die Weisung erhalten, die Personalsteuer einstweilen, bis die neuen Vorschreibungen für das Militärjahr 1823 hinausgegeben werden können, nach der für das Jahr 1822 vorgeschriebenen Schuldigkeit in den gewöhnlichen Raten a. Conto und gegen einstweilige Abquittirung auf den Zahlungsbögen pro 1822 einzubringen.

Laibach am 9. August 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sperk,

Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 960.

Concurs-Verlautbarung.

ad Nr. 10138.

(2) Mit hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 3. August d. J., Nr. 4956, ist für das Lehramt der theoretischen und practischen Geburtshülfe an der Hebammen-Schule in Zara ein neuer Concurs angeordnet, und hierzu der 25. November d. J. bestimmt worden.

Es haben sich daher jene Concurrenten, welche sich hierorts der dießfälligen Concursprüfung zu unterziehen gedenken, dem Tage vorher bey der k. k. medic. chirurgischen Studiendirection zu melden, sich bey denselben über ihre erforderlichen Eigenschaften, um zur Concursprüfung zugelassen zu werden, gehörig auszuweisen, und ihr die dießfälligen documentirten Bittgesuche zu übergeben.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährl. sechs Hundert Gulden Conventions-Münze verbunden.

Die Bedingungen für diese Lehranzel sind: daß

a) der Concurrent ein Arzt und Geburtshelfer, oder ein diplomatisirter Wundarzt und Geburtshelfer sey; daß er

b) die gehörigen Beweise über die vollkommene Kenntniß, sowohl der illyrischen als italienischen Sprache, bezubringen, und die schriftliche Prüfung in italienischer, die mündliche aber in illyrischer Sprache zu machen habe; und

c) daß er in jedem Jahre, zwey Lehrcurse, nämlich einen in der itlyr., den andern in der italienischen Sprache zu geben verbunden sey.

Laibach am 23. August 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

3. 961.

K u n d m a c h u n g. ad Nr. 10189.

(2) In Folge hohen Hofkammerdecrets vom 1. Erb. g. August l. J., wird der für die verschiedenen k. k. Behörden und Aemter in Wien, im Laufe des Militär-Jahres 1823, erforderliche Wachskerzenbedarf im Wege einer öffentlichen Licitation beygeschafft werden.

Diejenigen, die an dieser Licitation Theil zu nehmen gedenken, haben sich am 12. September l. J., um 10 Uhr Vormittags, im Rathssaale der k. k. nied. österr. Landes-Regierung einzufinden.

Bey dieser Licitation sind nach Maßgabe der mit hohen Hofkammer-Decrete vom 4. Erhalt 16. July 1821 genehmigten, Grundsätze folgende Bedingungen festgesetzt worden.

1) Der ganze Wachskerzenbedarf für das Militär-Jahr 1823, der sich beyläufig auf 400 Centner (mehr, oder weniger) belaufen dürfte, wird in einzelnen Quantitäten von 20, 30, 40 bis 50 Centner, jedoch dergestalt versteigert werden, daß, wenn mehrere vortheilhaftere Anbothe auf mehrere Partien, oder auf den erwähnten ganzen Bedarf gemacht werden sollten, die größere Partie oder auch das ganze Quantum auf ein Mahl würde feilgebothen werden.

2) Ist der Ausrufspreis auf Einen Gulden Acht und Zwanzig Kreuzer Conv. Münze pr. Pfund festgesetzt worden.

3) Jeder Erstehet einer Wachskerzen-Partie muß seine Lieferung nach den Musterkerzen, die zu diesem Ende von jedem Licitanten in reiner und guter Qualität und gehörig bezeichnet, entweder vor oder bey der Licitation, einzulegen sind, in einer derselben ganz vollkommen gleichkommenden Qualität abliefern.

4) Die Lieferung wird an denjenigen überlassen werden, der für die gleiche Qualität der Wachskerzen den geringsten Preis zu Protocol gibt.

5) Jede nicht qualitätsmäßige Lieferung wird ausgestoßen, und die ausgestoßene Quantität wird für den Fall, daß sie von dem Lieferanten nicht gleich selbst wäre qualitätsmäßig ersetzt worden, auf dessen Rechnung, wo immerher, beygeschafft werden.

6) Der Wachskerzenbedarf wird auf die Dauer des Militär-Jahres 1823 beygeschafft werden, jedoch ist der Lieferant gehalten, jederzeit der Behörde, die es betrifft, den nöthigen Bedarf sogleich abzuliefern.

7) Die erste Lieferung muß auf allenfälliges Verlangen noch im Monath September 1822 erfolgen, zu welchem Ende dem Lieferanten die Behörden, an die er zu liefern haben wird, nach erfolgter hoher Ratification werden bekannt gemacht werden.

8) Der Lieferant ist verbunden, den geforderten Bedarf auf seine Kosten in dasjenige Gebäude der Stadt, das ihm wird angezeigt werden, augenblicklich abzuführen.

9) Der Lieferant kann seine Rechnung entweder monatlich, oder nach jeder

Ablieferung über die abgegebenen Wachskerzen mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers zwar überreichen, jedoch wird für den Fall, daß der Lieferant seine übernommene Verbindlichkeit durch die gemachte Ablieferung nicht ganz gerügt, sondern noch eine oder mehrere Lieferungen zu machen hätte, zur Sicherstellung, damit die Lieferungen richtig und qualitätsmäßig geschehen, die Bezahlung der ersten Lieferung erst dann erfolgen, wenn die zweyte wirklich gemacht worden ist, so zwar, daß jederzeit der frühere Lieferungs- = Vergütungsbetrag als Caution der folgenden Lieferung zu gelten haben wird.

10) Der Lieferant ist gehalten, die Lieferung nach dem jedesmahligen Bedarfe, die ihm von den verschiedenen Aemtern, auf die sein Contract lautet, wird angezeigt werden, und auf jedesmahlige Aufforderung, ungehäumt zu bewerkstelligen, ohne daß für die Stellen und Aemter eine Verpflichtung bestünde, ihren Bedarf eben in den 6 Wintermonathen vorständig zu übernehmen.

11) Ueber diese Licitation bleibt die Bestätigung der hohen Hofkammer vorbehalten.

12) Bis zur Entscheidung der hohen Hofkammer, rücksichtlich der vorbehaltenen Ratification, bleibt der Ersteher der Wachskerzenlieferung schon durch die Unterfertigung des Licitationsprotocolls dergestalt an seinen Anbot gebunden, daß er von demselben nicht mehr einseitig zurücktreten könne, und daß das Aerarium im Falle der erfolgten Ratification berechtigt wäre, die von dem Ersteher übernommene und nicht zugehaltene Lieferung auf dessen Gefahr und Unkosten rücksichtlich des Differenzbetrages, um den sodann die von ihm zu liefern übernommene Wachskerzen-Quantität theurer, als in dem ratificirten Licitationspreise erkauft werden müßte, auf was immer für eine beliebige Art anzuschaffen.

Diese Modalität hat auch dann Statt zu finden, wenn während der Contractszeit der Bestbieter die Licitationsbedingnisse nicht zuhalten sollte.

Von der k. k. nied. öst. Landesregierung. Wien am 13. August 1822.

Anton Edler v. Dornfeld, nied. öst. Regierungs- = Secretär.

3. 945. (3) Concurs-Verlautbarung. Nr. 10197.

Für die zweyte Lehrstelle der 4. Classe an der k. k. Hauptschule zu Rovigno wird die neuerliche Concursprüfung auf den 17. October d. J. hiermit ausgeschrieben, welche an den Normal-Hauptschulen zu Wien, Prag, Grätz, Laibach, Klagenfurt, Triest und Görz abgehalten werden wird.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 350 fl. aus dem k. k. Schulfonde verbunden.

Diesjenigen, welche sich an einem dieser Oerter gedachter Prüfung zu unterziehen gedenken, haben am Vortage des Concurses bey der betreffenden Normal-Hauptschuldirection sich zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften gehörig auszuweisen, dann die schriftliche und mündliche Prüfung mit zu machen, und ihre an Se. Ap. Majestät den Kaiser und König stylisirten, eigenhändig geschriebenen, und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über gehörten pädagogischen Course,

Studien, Moralität, Alter, Sprachen und sonstige Eigenschaften gehörig belegten Bittgesuche der Direction zu überreichen.

Welches auf Ansuchen des k. k. k. üst. ländlichen Guberniums zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 21. August 1822.

Anton Kunstl, k. k. Gub. Secretär.

Z. 942.

(3)

Nr. 10225.

In Folge eines Ersuchens des k. k. innerösterreich. Appellationsgerichts zu Klagenfurt vom 16. d. M., Z. 7574, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dem krainerischen Stadt- und Landrechte eine Rathsstelle mit 1400 fl. jährlichem Gehalt in Erledigung gekommen, und sonach alle jene, die sich um diese Stelle bewerben wollen, angewiesen werden, ihre gehörig belegten Gesuche, mit Beybringung des Beweises über die Kenntniß der krainerischen Sprache, nach Weisung des höchsten Hofdecrets vom 17. December 1819, in so fern sie bey der nämlichen Stelle dienen, wo sich die Erledigung ergeben hat, unmittelbar einzureichen, widrigens die Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde dahin einbegleiten zu lassen.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 20. August 1822.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Gub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 962.

(2)

Nro. 6995.

Vermöge hoher Gub. Eröffnung vom 9. d. M., Z. 9596, hat die hohe Hofstelle unterm 18. v. M., Z. 19600, die in Antrag gebrachte Herstellung der Ziegelbedachung an dem Kloster und der Kirche der Franciscaner zu Stein, dann die Ausführung der Ofen-Rauchfänge und die Ausführung des doppelten Küchenrauchfanges bewilliget.

Da nach den allgemein aufgestellten Grundsätzen diese Bauten sowohl, als auch die Beyschaffung des Materials, im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestbiether übergeben werden muß, so wird zur Hindangabe dieser Bauausführung die Verhandlung am 9. k. M. September in der Amtscanzley der Bezirksobrigkeit Münkendorf, wo auch der Plan und Kostenüberschlag eingesehen werden können, vorgenommen werden, und es werden die Uebernaehmstustigen anmit aufgefordert, zu dieser Verhandlung zu erscheinen; die Baukosten belaufen sich, vermögge Verichtigung der k. k. P. St. Buchhaltung, und zwar:

a) Für die Ziegelbedachung des Franciscaner-Klosters und der Kirche auf	1153 fl. 30 3/4 fr.
b) Für die Ausführung der Ofen-Rauchfänge auf	95 fl. 40 1/4 fr.
c) Für die Ausführung des doppelten Küchenrauchfanges auf	25 fl. 55 1/2 fr.
	zusammen auf 1275 fl. 6 1/2 fr.

L. Davon entfällt bey der Bedachung des Klosters und der Kirche

1stens auf Zimmermannsarbeit	98 fl. 33 1/4 fr.
2tens auf Zimmermanns-Materiale, mit Inbegriff der Nägel und Ziegel auf	1054 fl. 57 1/2 fr.

H. Bey Ausführung der Ofenrauchfänge		
1stens. an Maurerarbeit		24 fl. 40 1/4 fr.
2stens. an Maurer-Materiale		71 fl. — — —
III. Bey Ausführung des doppelten Küchenrauchfanges		
1stens. an Maurerarbeit		6 fl. 55 1/2 fr.
2stens. an Maurer-Materiale		19 fl. — — —
K. K. Kreisamt Laibach den 27. August 1822.		

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 943. (3) Nro. 4504.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Isbernitsch, gegen die Eheleute Anton und Maria Stira, wegen schuldigen 416 fl. W. W. sammt Interessen und Unkosten, in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten gehörigen, auf 1021 fl. 55 fr. gerichtlich geschätzten, in der Lingergasse allhier sub Cons. Nro. 276 gelegenen, Hauses gewilliget und hierzu drey Termine, und zwar auf den 23. September, den 21. October und den 25. November l. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Befehle bestimmt werden, daß, wenn gedachtes Haus weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandredtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtshunden oder auch in der Canzley des Dr. Joseph Piller einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
 Laibach den 2. August 1822.

Z. 944. (3) Nro. 4531.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Max Ischerin, Berggerichts-Substituten zu Laibach, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach seiner, am 15. Juny l. J., verstorbenen Ehegattinn Barbara Ischerin, die Tagsatzung auf den 16. September l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermaßen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. August 1822.

Nemliche Verlautbarungen.

Z. 956. Nro. 9755.
Verlautbarung.
 (3) Die k. k. Zoll- und Salzgefällen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Pachtung des Weg- und Brückenmauthgefälls zu Mättling in Unterkrain, auf die Dauer vom 16. October 1822 bis letzten October 1824, eine neuerliche Versteigerung, und zwar am 28. September d. J. Vormittags, in der Canzley des k. k. Salzamtes zu Neustadt in Unterkrain werde vorgenommen werden; wozu an die Pachtlustigen die Einladung mit dem Befehle ergeht, daß hiesfür die nähmlichen Pachtbedingungen zum Grund, und die gleichen Ausrußpreise wie bey der frühern Versteigerung festgesetzt werden.
 Laibach am 23. August 1822.

Z. 950. (3)
K u n d m a c h u n g.
 Am 4. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, werden in der dießigen Militär Obercommando-Canzley in dem Leposchnigischen Hause, Nro. 214 im zweyten Stocke in der Herrngasse, alle Victualien, Getränke und sonstigen Erfordernisse für das Laibacher

Garnisonsspital, auf ein halbes Jahr, nämlich vom 1. November 1822 bis Ende April 1823, öffentlich versteigert werden.

Die benötigenden Artikeln von der besten Qualität bestehen in Reis, Weizengriß, Mandmehl, Einbrennmehl, gerollter, gerissener und roher Gerste, Rindschmalz, Kümmel, gedörrten Zwetschgen, Baltholderbeeren, Zucker, weißer Seife, gereinigten Salz, Eiern, altem Wein, Weinessig, Brantwein, Semmeln und halbweißen Brot, dann Rind- und Kalbfleisch. Das Fleisch und Brot wird täglich, die übrigen Victualien und Getränke aber werden in den Winter-Monathen von 15 zu 15 Tagen nach der Erforderniß eingeliefert.

Es werden daher alle Erzeuger und Gewerbsleute, die obige Artikel liefern wollen, hiermit vorgeladen, sich bey der, am 4. September d. J. abgehalten werdenden Licitation am bestimmten Orte und Stunde einzufinden; dabey wird sogleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemandem im Ganzen überlassen, sondern die vorgeschriebenen obberührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkaufe unmittelbar abgeben.

Von Seite des k. k. Militär-Garnison-Spitals zu Laibach am 24. August 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 959.

C o n c u r s - E d i c t.

ad No. 1070.

(2) Vom Bezirksgerichte Wipach wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Barthelmä Schiwig, von Wipach, gewilliget worden. Daher wird Jederman, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis 17. October d. J. die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Herrn Justiziar Joseph Friedrich Schmuz, als Vertreter der Barthelmä Schwig'schen Concursmasse, bey diesem Bezirksgerichte sogleich einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt zu erweisen, widrigens nach Verschickung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangserwähnten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, als, daß solche Gläubiger, wenn sie in die Masse schuldig seyn sollten die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Wipach am 7. August 1822.

Z. 958.

Schaf- und Stier-Versteigerung am 2. September.

(2)

Vom Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Thurnisch werden am 2. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, 150 Stück Mutterschafe, 150 Stück Hammeln, 10 Färlinge, 30 Lämmer und 14 Stück Widder, zusammen 354 Stück Schafe und 1 großer Stier, versteigerungsweise gegen sogleich bare Bezahlung in M. oder aber nach dem Kurse zu 250 fl. W. B., an den Meistbietenden hintan gegeben werden; wozu man Kauflustige hiermit einladet.

K. K. Staatsherrschaft Thurnisch am 11. July 1822.

Z. 954.

Convocations-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifriz wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem

Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte in Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Mathias Gregoritsch, von Podklanz vulgo Rentzo, gerilliget worden. Daher wird Jederman, der an eistgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaukt, hiermit erinnert, bis letzten Septem-ber d. J. die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Georg Perz, als Vertreter der Mathias Gregoritsch'schen Concurfmasse, bey diesem Bezirksgerichte sogleich einzureichen, und in selber nicht nur die Nichtigkeit seiner Schuld, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr werde gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Reifnig den 1. August 1822.

3. 953. Feilbiethungs-Edict. Nr 813.
 (2) Bezirksgericht Weixelberg gibt bekannt: Es habe über Gesuch von Anton Gruden zu Perou, wider Jacob Javornig zu Zerdorf, wegen 296 fl. und Kosten, die mit Edicte vom 6. April l. J., 3. 476, angekündigte, auf Anlangen beyder Theile de po. 10. May, 3. 713, eingestellte executive Feilbiethung der Javornig'schen, unter No. 45 bey der Staats Herrschaft Sittich rectificirten ganzen Hube reasumirt, und so auf den 19. July, 19. August und 19. September l. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittags zu Zerdorf anfangend, ausgeschrieben. Kauflustige werden hiervon mit dem Anhang benachrichtiget, daß diese ganze Hube erst bey der dritten und letzten Feilbiethung unter ihrem Schätzungswerthe von 1783 fl. 40 kr. in Kauf gelassen werden könne.

Weixelberg am 4. Juny 1822.

Unmerkung. 3. 1068, 1209. Bey der ersten und zweyten Feilbiethung hat es keinen Kauflustigen gegeben.

Bezirksgericht Weixelberg am 22. August 1822.

3. 952. Feilbiethungs-Edict. Nro. 805.
 (2) Von dem Bezirksgerichte Weixelberg, als Personal- und Realinstanz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn J. u. D. Lucas Ruf, zu Poilach als zweyten Cessionär der ursprünglich Johann Paif'schen Forderung von 1200 fl., nebst 5 pcto. Zinsen und Kosten bey Martin Fortuna zu Draga, die executive Feilbiethung der, diesem gehöri- gen, unter No. 3, 4 et 5 der Staats Herrschaft Sittich eindienenden zwey- und drey Viertel- Huben, welche im Jahre 1818 im Schätzungswerthe von 6161 fl. befunden wurden, bewilliget und zu ihrer Vornahme der 16. July, 16. August und 16. September l. J. sogleich bestimmt worden, daß die Huben erst bey der dritten Feilbiethung unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden.

Hievon werden Kauflustige mit dem Besatze benachrichtiget, daß die Bedingnisse der Feilbiethung in der hiergerichtlichen Registratur erliegen und Jederman in Abschrift hinausgegeben werden, daß endlich die Feilbiethung jedes Mal um 9 Uhr Vormittags im Dorfe Draga vor sich geben werde.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg am 4. Juny 1822.

Unmerkung. 3. 1038. Zur ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Weixelberg am 18. July 1822.

3. 1201. Auch bey der dritten hat es keinen gegeben, darum wird die letzte Feilbiethung vor sich gehen.

Weixelberg am 22. August 1822.

Z. 946.

(2)

Nro. 1004.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird den Erben des Johann Haider, Anton Domian, und der Theresia Simonetti erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Herr Sigmund Pagliarucci Golen v. Kieselstein auf Verjährungs- und Schloßenerklärung dreyer intabulirter Capitalsbeträge pr. 150 fl., 1100 fl. und 300 fl. Klage angebracht, zu deren Verhandlung die Tagesatzung auf den 8. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Dieses Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten dem hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Lucas Ruß als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung entschieden werden wird.

Die obbenannten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwißten dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeihilfe an Handen zu lassen, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuführen wissen mögen, die sie zu ihrer Vertbeidigung dienlich finden würden, weil sie sich vorzüglich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben werden.

Laibach am 19. August 1822.

Z. 947.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 1655.

(2) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Laurentschitz, von Oberfeld, wegen ihm schuldigen 100 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Blasch Fabtschitz zu Drechouza gehörigen, und auf 362 fl. M. M. geschätzten, der Herrschaft Wipbach dienstbaren Realitäten, als: Weingarten u. Vinjzhi per Poti und nad Plantami, Weingarten na Sirki, Weingarten Kamenje, Weingarten Drechava Draga, dann die Geschüpp- Antheile na Stirenzi u. Zepini Dolini, u. Skaffenach, u. Preßki per Derzh und per debelim Kamni genannt, im Wege der Execution bewilliget und zu deren Vornahme der 23. September, 23. October und 25. November d. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittags, im Orte Drechouza mit dem Anhang des 326. §. a. O. festgesetzt worden: wozu die Kauflustigen an besagten Tagen und zur bestimmten Stunde zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingnisse hieramts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 22. Juli 1822.

Z. 955.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird allgemein bekannt gemacht, daß alle jene, welche bey nachbenannten Verlässen, unter was immer für einem Titel, etwas anzusprechen gedenken oder zu denselben etwas schulden, an den ausgeschriebenen Tagen in diese Amtscanzley zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden haben, widrigenfalls diese Verlässe mit Bezug auf den 814. §. des k. O. B. abgehandelt und eingewantwortet werden, als:

Um 6. September 1822 nach dem Mathia Dobrau, von Zbernez;

„ 6. d e t t o „ „ Andreas Fris, von Krobatsch;

„ 13. d e t t o „ „ Anton Sakraischel, von Gorraz;

„ 14. d e t t o „ „ Michael Loskar, von Globel.

Bezirksgericht Reifnis den 20. August 1822.

R. R. Lottoziehung am 28. August 1822.

In Triest. 84. 47. 46. 66. 44.

In Grätz. 30. 6. 64. 26. 18.

Die nächsten Ziehungen werden am 7. und 21. Sept. abgehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 964.

C i r c u l a r e Nro. 8714.

des kais. k. königl. ägyptischen Guberniums zu Laibach. (1)

Betreffend, die Belehrung über die Schutzpockenimpfung.

Die Kinderblattern waren bey dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts unter uns so sehr verbreitet, daß nur wenige Menschen davon befreit geblieben sind. Demungeachtet sind selbe keine nothwendige Krankheit; denn es hat Zeiten gegeben, in welchen sie ganz unbekant waren, indem sich die Blattern erst mehrere Jahrhunderte nach Christi Geburt in Afrika aus unbekanten Ursachen entwickelt, und dann mittelst ihrem ansteckenden Gifte sich von Land zu Land, durch ganz Europa, und bey der Entdeckung des Welttheiles von Amerika durch die Europäer dahin verbreitet haben: Sie herrschten gewöhnlich epidemisch: Manche Epidemie war gutartig, so, daß die meisten Kranken genesen, und die Zahl der Verstorbenen nur gering war; aber in den bössartigen Blatternepidemien war die Sterblichkeit so groß, daß der 5te, 4te auch 3te Kranke starb, viele das Auglicht verloren haben, andere verkrüppelt und entstelt worden sind. Die Zahl der Menschen, welche durch diese pestartige Krankheit getödtet wurden, ist ungeheuer, und der dadurch veranlaßte Jammer unbeschreiblich. Die Aerzte haben zu allen Zeiten auf Mittel gedacht, durch welche diese verheerende Krankheit entweder ausgerottet, oder doch weniger verheerend gemacht werden könnte; allein alle Bemühungen waren vergebens, bis Dr. Jenner in England im Jahre 1796, die glückliche Erfahrung gemacht hat, daß die Einimpfung der Kuhpocken (Schutzpocken) die Menschen vor der Blatternkrankheit schütze. In allen Staaten von Europa haben die Aerzte die von Dr. Jenner gemachte Erfahrung wiederholt, und dieselbe bestätigt gefunden, durch diese glücklichen Resultate bewogen, hat nicht allein unser allernädigster Monarch Kaiser Franz der Erste, sondern auch alle übrigen Regenten, wie auch Se. Heiligkeit Pabst Pius der 7te, die Schutzpockenimpfung in ihren Staaten gesetzlich eingeführt, um dadurch die verheerende Krankheit der Kinderblattern auszurotten.

Während die Schutzpockenimpfung die Kinder vor einer so verheerenden Krankheit bewahret, erzeugt sie nur eine leichte, nie gefährliche, und oft kaum bemerkbare Unpäßlichkeit. Diesen Schutz leistet die Impfung aber nur dann, wenn sie ordentlich gegriffen, und die dadurch erzeugten Pocken den ordentlichen Verlauf gehabt haben, welchen zu beurtheilen nur der Impfarzt im Stande ist. Um die beruhigende Ueberzeugung zu bekommen, daß die vorgenommene Impfung diesen sicheren Erfolg haben werde, ist es unumgänglich nothwendig, daß die Aeltern ihre geimpften Kinder an den vorgeschriebenen Tagen den Impfarzten zur Revision vorzeigen; denn, wenn die Impfung nicht gegriffen, oder die eingeimpfte Pockenkrankheit nicht den ordentlichen Umlauf hatte, so sind die Kinder dadurch gegen die Blatternkrankheit nicht geschützt, und die Impfung muß wiederholt werden.

Es kommen zwar äußerst seltene Fälle vor, wo ein geimpftes Kind nach dem Überstandenen ihren Kuhpocken dennoch von der Blatternkrankheit überfallen wird;

(Zur Beilage Nro. 71).

allein solche seltene Fälle benehmen der Schuppockenimpfung gar nicht ihren Werth, indem diese Blattern gewöhnlich sehr gutartig sind. Auch sind den Aerzten mehrere Fälle, obgleich selbe sich nur sehr selten ereignen, bekannt, daß Menschen von natürlichen Blattern zwey Mahl befallen wurden.

Es ist natürlich, daß die Kinder früher oder später nach der Impfung von allen jenen Unpäßlichkeiten oder Krankheiten befallen werden können, welche die Kinder auch vor oder ohne der Impfung zu befallen pflegen. Allein man hat keine Ursache, diese Krankheiten der Impfung zuzuschreiben, indem die geimpften Kuhpocken in dem Körper keine andere Wirkung hervorbringen, als daß demselben die Empfänglichkeit für das Blatterngift benehmen.

Durch eine allgemeine und genaue Kuhpockenimpfung werden die Aeltern nicht allein ihre Kinder von der so tödtlichen Blatternkrankheit retten, sondern diese Krankheit wird in der Folge der Zeit gänzlich ausgerottet werden.

Die Entdeckung der Schuppockenimpfung gehört also unter die größten der Menschheit erwiesenen Wohlthaten.

Die Aeltern sind daher verpflichtet, diese Wohlthat ihren Kindern zukommen zu lassen, und die Obrigkeiten, so wie die Curatgeistlichkeit, hat um so mehr die Obliegenheit zu der Beförderung der Schuppockenimpfung nach ihren Kräften mitzuwirken, als selbe aus väterlicher Huld unsers allergnädigsten Kaisers für seine Unterthanen gesehlich eingeführt worden ist.

Laibach am 26. July 1822.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Johann Schnedig,
k. k. Gubernialrath und Protomedicus.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 972.

(1)
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am künftigen Montage, das ist am 9. September l. J., und an darauffolgenden Tagen in dem Pfarrhose zu Sostru, die sämtlichen, von dem alldort verstorbenen Pfarrer Valentin Smolle hinterlassenen Verlassgegenstände, als: Silber, Kleidung, Wäsche, Zimmereinrichtung, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Getreid, Pferde, Horn- und Borstenvieh, allerhand Viehfutter und Bücher, gegen gleich bare Bezahlung licitando werden verkauft werden.

Laibach am 31. August 1822.

Z. 966.

(1) Nro. 4739
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Wurzbach, Curator ad actum der minderjährigen Anna und Josepha Tersinner, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 19. July l. J. in der Pollana-Vorstadt H. Nro. 48 verstorbenen Ursula Tersinner, die Tagsetzung auf den 30. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 13. August 1822.

3. 957.

(2)

Nr. 4708.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Laurin, k. k. Stadt- und Landraths, in gesetzlicher Vertretung seiner minderjährigen Kinder Moriz, Wilhelmine, Franz, Anton und Ferdinand, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der, im gegenwärtigen Jahre allhier verstorbenen Frau Josepha Laurin, gebornen Hartel, die Tagsetzung auf den 30. Sept. l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte einm. Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 13. August 1822.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 969.

Brennholz-Vicitations-Untkündigung.

Nr. 3397.

(1) Von der k. k. ill. vereinigten Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht: daß bey ihr im zweyten Stocke des Amtshauses des, No. 297 am Schulplaz, den 26. September d. J. Vormittags um 10 Uhr, über die Lieferung von 60 Klastern, 3 Schuh langen, buchenen Scheiterholzes, die Vicitation unter Vorbehalt der höhern Ratification abgehalten werden wird.

Hierzu werden diejenigen, welche diese Lieferung contractmäßig zu übernehmen vermögen, mit dem Besatze vorgeladen, daß die erste Hälfte des vorerwähnten Holzquantums gegen die Mitte des Monats Jänner 1823, die zweyte Hälfte aber im Monate May darauf, jedoch bey trockener Witterung, in das hiesige Amtshaus abgeliefert werden müsse.

Zur Sicherstellung des gemachten Anboths hat jeder Vicitant vor abgehaltener Vicitation ein Neugeld von drey Gulden, der Bestbietber aber gleich bey herabgelangter Ratification des Vicitations-Protocolls, eine Cautio von dreyßig Gulden MM. bar oder scheidjussorisch, im letztern Falle mit der Pragmatical Sicherheit versehen, hieber zu berichten.

Die übrigen Lieferungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden, und es wird nur noch erinnert, daß nachträgliche Offerte, gemäß bestehender Vorschrift nicht angenommen werden dürfen.

Laibach den 27. August 1822.

3. 967.

U n t k ü n d i g u n g.

No. 3512.

(1) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Direction wird bekannt gemacht, daß bey derselben am 10. Oct. 1822 um 10 Uhr Vormittags, die Versteigerung über das Verfahren des halb- und ganzfabricirten Tabakmaterials, der zeitweise benötigten Fabrikserfordernisse und Utensilien, von Wien und Hainburg nach Linz, Salzburg, Prag, Sedlez, Brünn, Göding, Grätz, Fürstenfeld, Laibach, Lemberg, Winitz, und von diesen Stationen nach Hainburg und Wien zurück, dann auch von Lemberg und Winitz nach Sedlez, Göding, Fürstenfeld und Laibach, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. Jänner bis letzten December 1823, werde abgehalten werden, und daß dieses Geschäft zwar von jedem Vicitanten einzeln für jede Station erstanden werden könne, jedoch für den Fall, als zu Ende der Versteigerung, und noch vor gänzlichem Abschlusse des diesfälligen Protocolls, ein oder der andere Vicitant sich gegen Uebernahme des ganzen Fuhrwesens noch zu einem Nachlasse an den Preisen für sämtliche Stationen herbeylaffen sollte, auch noch auf diesen Nachlass licitirt werden würde.

Die Vicitanten müssen bekannte vermögliche Männer seyn, oder sich hierüber legal ausweisen, damit sie nicht nur die festgesetzten Cautioen leisten, sondern, damit auch das k. k. Tabakgefäll bey Nichterfüllung des Contractes sich an ihrem übrigen freyen Vermögen schadlos halten könne.

Die Cautionen, welche entweder bar in Conv. Münze oder in öffentlichen österr. Staatspapieren nach dem Börsenurse, oder aber mittelst einer auf Conv. Münze ausgefertigten Hypothekar-Bürgschaftsurkunde geleistet werden müssen, sind, und zwar für die Station von Hainburg und Wien nach Pinz auf 600 fl.

"	"	"	"	"	"	"	"	Salzburg auf	200 fl.
"	"	"	"	"	"	"	"	Prog. und Sedletz auf	200 fl.
"	"	"	"	"	"	"	"	Brünn und Goding auf	150 fl.
"	"	"	"	"	"	"	"	Gräß und Fürstenfeld auf	300 fl.
"	"	"	"	"	"	"	"	Laibach	100 fl. und
"	"	"	"	"	"	"	"	Lemberg und Winiky, dann	
von Lemberg und Winiky nach Wien, Hainburg, Sedletz, Goding, Für-									
stenfeld und Laibach auf									550 fl.

zusammen auf 5100 fl.

bestimmt.

Vor Anfang der Versteigerung muß der zehnte Theil der genannten Cautionsbeträge bar als Kaugeld erlegt werden.

Dieses erhalten die Licitanten nach beendigter Versteigerung bis auf den Mindestbiether zurück, dem Letztern aber wird es an der Caution zu Guten gerechnet werden.

Die Contractbedingungen können mittlerweile bey der Direction während den Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr eingesehen werden.

Wien den 20. August 1822.

3. 970.

Verlautbarung.

Nr. 10049.

(1) Die k. k. illyr. Zoll- und Salzgefällen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Pachtung des Weg- und Brückenmauthgefälls zu Wurzen, dann des Wegmauthgefälls zu Krainberg im Biskacher Kreise, auf die Dauer bis letzten October 1824, eine neuerliche Versteigerung, und zwar am 30. September d. J. Vormittags, für die Station zu Wurzen, und Nachmittags für jene zu Krainberg, in der Canzley des k. k. Mauthoberamts zu Bilsch werde vorgenommen werden.

Wozu an die Pachtlustigen die Einladung mit dem Beseße ergeht, daß hiefür die nähmlichen Pachtbedingnisse zum Grunde, und die gleichen Ausrufspreise, wie bey der frühern Versteigerung, festgesetzt werden.

Laibach am 29. August 1822.

3. 968.

(1)

Von Seite des hiesigen k. k. Platzcommando, als prov. Casern-Verwaltung, wird anmit bekannt gegeben, daß Samstag als den 7. Sept., in der St. Peters-Caserne, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, altes Dachgehölz, so wie auch altes Holz von Thüren, Tischen, Bänken 2c. 2c., dann mehrere Pfund altes Eisen gegen gleich bare Bezahlung an den Meistbiethenden werden veräußert werden. Kauflustige belieben daher an dem bestimmten Tag und Stunde in der benannten Caserne zu erscheinen.

Laibach am 30. August 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 971.

Feilbiethungs-Edict.

(1)

Vom Justizamte der Herrschaft Stiebar im B. N. W. W. wird auf Requisition des löbl. Stadtmagistrats Waidhofen an der Yps, als Concursumstanz der k. k. priv. Sensenhandlungs-Compagnie alldort vom Lande Niederösterreich, bekannt gemacht: Es sey nach den Beschlüssen der Gläubiger und ihres cum libera administratione

erwählten Ausschusses, über gestelltes Ansuchen des Herrn R. M. Vertreters und Justiziar Stroißnig und des Herrn R. M. Verwalters Adalbert v. Prevenhuber, in die öffentliche Veräußerung des zu dieser Herrschaft unterthänigen, der gedachten fallirten Sensenhandlungs-Compagnie eigenthümlichen Knittel- und Sensenhammerwerks an der Spörkein, sammt Zugehörungen, so wie auch der dabey befindlichen ledigen Hammerwerkzeuge, Zimmer- und andere Mobilien-Einrichtungen, gewilliget worden, als:

1) Des Knittel- und Sensenhammers (Zeichen 2 Herz), aus 2 Schlägen und 4 Feuern bestehend, wobey ein Polierhämmerl sammt Schleifen, eine Kohlbare auf 400 Muth oder 12000 Nied. Dess. Nezen Raum, und eine Zeug- und Ladenhütte, nebst dem gemauerten, mit einem Stockwerke versehenen Wohnhause, worin zu ebener Erde ein großes und ein kleines Zimmer, eine Küche, eine Speis, ein geräumiger Keller und eine Waarenkammer; im Stockwerke aber 4 Zimmer, 1 Cabinet, eine Schmiedekammer und ein Speisgewölb; dann außer dem Hause eine Stallung, eine Scheuer, ein Krautgewölb, endlich eine Hausmühle mit einem Gange sich befindet.

Diese Hammerwerksrealität liegt hart an dem Markte Gresten, der wegen seines bedeutenden Eisenhandels bekannt ist, wo die über Gamming und Scheibbs, dann über Steinakirchen führenden, mit der Reichs- und Wiener-Poststraße verbundenen zwey Commercialstraßen, in einer angenehmen Halbgebirgsgegend auf beständigem Wasser, und in einer solchen Umgebung von herrschaftlichen und Unterthans-Waldungen, daß es nicht schwer wird, den Kohlenbedarf durch Holzabschlagsverträge oder Einkäufe zu decken, und ist mit den dazu gehörigen 3 kleinen, zusammen im Flächenmaße bey 1200 □ Klafter enthaltenden Röhengärtchen, und dem einfachen zum Werksbetrieb nöthigen Hammerwerkzeug, gerichtlich geschätzt pr. 8000 fl. C.M.

2) Des ledigen Hammerwerkzeugs nach der gerichtlichen Beschreibung und Schätzung pr. 447 fl. 49 kr. C.M.

3) Der Hausmobilien und Zimmereinrichtung nach detto pr. 279 fl. 42 kr. Conv. Münze.

4) Einiger Zeug- und Knittelvorräthe, welche erst durch die R. M. Verwaltung erzeugt worden, und nachträglich zu schätzen sind, falls solche bis zum Hammerverkaufe nicht auf Sensenwaaren verarbeitet werden sollten.

Zur Versteigerung werden zwey Tagsatzungen in Locc des Hammerwerks bestimmt, sohin die erste am 9. des k. M. September, und falls solche ohne Erfolg bliebe, die zweyte in 6 Wochen darauf, nämlich am 2. November d. J., jedes Mal Vormittags von 8 bis 12 Uhr abgehalten, jedoch dabey kein minderer Anboth unter dem zum Ausrufspreise festgesetzten gerichtlichen Schätzungswerthe angenommen werden.

Aus den vom Creditoren-Ausschusse aufgestellten Licitations- und Verkaufsbedingnissen, welche dem vollen Inhalte nach täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl bey der Concursinstanz zu Waidhofen, als in der dießherrschafftlichen Amtscanzley eingesehen werden können, wird vorläufig zur nöthigen Wissenschaft und Vorbereitung der Kaufswerber angezeigt:

a) daß Licitanten in fremdem Nahmen nur gegen Beybringung gerichtlich legalisirter Vollmachten ihrer Gewaltsggeber zugelassen werden;

b) daß jeder Licitant noch vor seinem Anbothe den zehnten Theil des gerichtlichen Schätzungswerths zur Licitations-Commission einzulegen habe, welches Badium dem Meistbiether auf die 1ste Ratenzahlung gut geschrieben, den übrigen aber nach abgeschlossener Versteigerung sogleich wieder rückgestellt wird;

c) daß der Ersteher des unbeweglichen Guts gehalten sey, alle vorhandene ledige Werkzeuge, Vorräthe oder Einrichtungen sammt dem ad Fundum instructum gehörigen Objecten besonders abzulösen, und binnen dreyßig Tagen zur Concursmasse zu bezahlen;

d) daß derselbe gleich bey Abschluß der Licitation den 6. Theil des Meistboths, und binnen 30 Tagen darauf die Ergänzung bis zum 4. Theil des Realitätskaufschillings bar zu berichtigen habe; zur wesentlichen Erleichterung des Ankaufs aber in Ansehung des verbleibenden Restes ihm vierteljährige gleiche Raten zugestanden, jedoch demjenigen, welcher frühere oder größere Abschlagszahlungen leisten will, bey gleichem Anbothe das Vorzugsrecht zugesichert werde.

Wornach die Kauflustigen, und die besonders vorgeladenen, grundbüchlich eingetragenen Gläubiger an obbestimmten Tagen und Stunden sich einzufinden wissen mögen.

3. 974. Bekanntmachung. (1)

Zu der mit hoher Verordnung vom 1. August d. J., 3. 3180, der wohlhöbl. k. k. illyr. Domainen-Administration in Laibach befohlenen versteigerungsweißen Veräußerung der Windfälle, des Glaubholzes, des Farnkrautes und des Laubrechens in den Waldungen der k. k. Cameralherrschaft Lack wird der Tag auf den 9. September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Rentamtskanzley Lack bestimmt, und Kauflustige dazu zu erscheinen vorgeladen.

Verwaltungsamt der k. k. Cameralherrschaft Lack am 27. August 1822.

3. 973. (1)

Am 13. September d. J. werden verschiedene Fahrnisse, als: Getreid, Heu, Brennholz etc., Vormittags um 9 Uhr, zu Rudnig bey dem Hause des Jerny Babsteg und Joseph Novak, dann bey dem Hause des Joseph Pierz zu Sello bey Rudnig, und am nämlichen Tage Nachmittags um 3 Uhr in dieser Gerichts-canzley verschiedene obigen Parteyen gehörige Kleunstücker im Executionswege gegen gleich bare Bezahlung licitando verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 21. August 1822.

3. 976. Zeitvertheilungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Carl Schmolz, die Versteigerung mehresrer, dem Casper Zuzek aus Oberkoshana gehörigen Mobilien, als: sechs Ochsen, zwey Pferde, vier Schweine, 50 Centen Heu, 20 Centen Stroh, vier große Kessel, 40 Merling Getreides, 1 Feuerhundes, vier Weinfässer, sechs Krautzattungen, 4 Tische, 4 Truhen von hartem Holze, endlich 3 mit Eisen beschla-

genen Wägen, wegen schuldigen 331 fl. 4 fr. M. M. c. s. c., im Executionswege bewilliget worden, wozu der 9., 16. und 23. September l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Roschana, mit dem Anhange festgesetzt werden, daß in dem Falle, als die obbeschriebenen Gegenstände bey den ersten zwey Versteigerungen nicht am oder über den Schätzungswert an Mann gebracht würden, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden sollten.

Bezirksgericht Adelsberg den 20. August 1822.

3. 963.

B e r l a u t b a r u n g.

(2)

Von dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Beldeß wird bekannt gemacht, daß am 9. l. M. Vormittags um 8 Uhr, in der diezherrschastlichen Amtscanzley, die Fischerey in dem Beldeßer-See, in dem Wodeiner-Cauströme und Prettnerschen Graben, auf vier naheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. Novemter 1822 bis letzten October 1826, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet wird; wozu die Pachtliebhaber zu erscheinen eingeladen sind.

Die Pachtbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Cameralherrschaft Beldeß am 19. August 1822.

3. 951.

V e r s t e i g e r u n g eines Hauses in Laß aus freyer Hand.

(3)

Daß nach Absterben des Herrn Carl Jugoviz an dessen Frau Tochter Maria Jugoviz erblich angefallene Haus in Laß, Vorstadt Karloviz H. Z. 42, sammt dem Hausgarten und den dazu gehörigen fünf Waldantheilen, wird über Ansuchen der Frau Maria Jugoviz aus freyer Hand, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert und hierzu der Tag auf den 11. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt.

Dieses zunächst am Platze der Stadt Laß, an der Pöllander Straße gelegene, und daher zu jeder Speculation geeignete, ganz gemauerte Haus besteht nebst dem Erdgeschoße aus zwey Stockwerken. In dem Erdgeschoße sind, neben zwey gewölbten Läden, zwey gewölbte und ein mit Eichtragbäumen unterzogenes Behältniß und ein gewölbter Keller. Die Stiege in den ersten Stock ist gewölbt. In dem ersten Stocke ist ein Vor- und vier Wohnzimmer in der Reihe, eine gewölbte Küche, eine gewölbte Holz-, eine gewölbte Speis- und eine gewölbte Getreidkammer. Die Stiege in den zweyten Stock ist gewölbt, und darin ein gewölbter Gang, ein Vor- und 4 Wohnzimmer und eine Küche. An dem Hause befinden sich 2 gewölbte und ein mit Tragbäumen unterzogener Stall, ein Dreschboden, eine Wagen- und drey Heuschuppen. Der am Hause befindliche Küchen- und zweymädige Obstgarten enthält im Flächenmaße 649 □ Klafter; daran ist ein mit Quadersteinen gemauerter Brunnen. Die fünf zum Hause gehörigen Waldantheile messen 8 Joch und 3 □ Klafter.

Der Ausrufspreis und die Vicitationsbedingungen sind bey dieser Bezirksobrigkeit oder bey der Frau Verkäuferinn einzusehen.

Kauflustige werden anmit zur Vicitation vorgeladen.

Bezirksobrigkeit Laß am 22. August 1822.

3. 949.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiermit bekannt gemacht: Sey auf Ansuchen der Apollonia Smolle in die executive Versteigerung der, zum Joseph Smolleischen Verlasse gehörigen, zu Seedorf liegenden, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. No. 367 dienstbaren, auf 350 fl. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und zur Vornahme der 17. September, 15. October und 19. Novemder d. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß bey der dritten Tagssagung diese Realität auch unter dem Schätzungswert hintan gegeben werden würde.

Die Bedingungen können in hierortiger Canzley eingesehen werden.

Sonnegg am 12. August 1822.

3. 978.

(1)

(1)

Freitag den 6. Sept. 1822, wird die zweyte öffentliche Semestral-Prüfung der Zöglinge der philharmonischen Gesellschafts-Gesangschule im Saale des deutschen Ordens-Hauses von 5 bis 8 Uhr Nachmittags abgehalten werden; wozu Jederman höflichst eingeladen wird.

3. 985.

Ein Vorstehhund von edler Race,

(1)

ist schön und wohl dressirt, ist zu verkaufen; nähere Auskunft gibt das Zeitungs-Comptoir.

3. 965.

N a c h r i c h t.

(2)

Der Unterzeichnete macht die ergebenste Anzeige, daß bey ihm in seinem Hause, Nro. 40 in der Gradtscha-Vorst., verschiedene neue Weinfässer, von denen auch einige mit Eisen beschlagen, um billige Preise zu haben sind.

Mart. Berneg,
bürgerl. Fassbinder.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 20. August 1822.

Herr Barthelma Koshier, städt. Zimmerm., alt 69 Jahr, auf der St. Peters-Vorstadt Nro. 16, an der Lungenlähmung. — Caspar Wrefar, ein Sträfling, alt 38 J., im Strafhaus Nro. 57, an der Brustwasserfucht. — Johann Blaschitsch, ein Schuster, alt 80 J., Carlst. Vorst. Nro. 7, am Nervenfieber.

Den 25. Joh. Hutter, Schneidergesell, gebürtig von Adamsfreyheit in Böhmen, alt 20 J., im Civ. Spit. Nro. 1, am gallichten Nervenfieber. — Elisabeth Keyouba, Dienstmagd, alt 46 J., an der Pollana Nro. 66, am anhaltenden Fieber.

Den 26. Herr Dr. Bernard Wolf, Hof- und Gerichtsadvocat, alt 74 J., im Judensteig Nro. 226, an Altersschwäche.

Den 27. Dem Franz Zellouscheg, Zimmerm. s. S. Mloys, alt 10 W., in der Krakau Nro. 12, an der Abzehrung. — Maria Anna Wesell, led. Dienstmagd, gebürtig von Moraitzsch, alt 45 J., in der Thyrnau Nro. 78, am Lungenbrand.

Brot-, Fleisch- und Biertaxe.

Im Monat August 1822.		Gewicht.			Für den Mon. September 1822.		Gewicht.		
		Pf.	Sch.	Qtt.			Pf.	Sch.	Qtt.
1 Mundsemmel	à 1/2 fr.	—	4	1 1/2	1 Mundsemmel	à 1/2 fr.	—	4	2 1/2
detto	à 1 "	—	8	3	detto	à 1 "	—	9	1
1 ordin. Semmel	à 1/2 "	—	5	3 1/2	1 ordin. Semmel	à 1/2 "	—	6	1 1/2
detto	à 1 "	—	11	3	detto	à 1 "	—	12	1
1 Laib Weizenbrot	à 3 "	1	3	1	1 Laib Weizenbrot	à 3 "	1	4	3
detto	à 6 "	2	6	2	detto	à 6 "	2	9	2
1 Laib Schorschizgenbrot	à 3 "	1	20	2	1 Laib Schorschizgenbrot	à 3 "	1	23	2
detto	à 6 "	3	9	—	detto	à 6 "	3	15	—
1 Pfund Rindfleisch	6 "				1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 "			
Eine Maß gutes Bier	4 "				Eine Maß gutes Bier	4 "			